



Kantonale Volksabstimmungen vom 22. September 2024

Votations cantonales du 22 septembre 2024

Votazioni cantonali del 22 settembre 2024

Übersicht / Aperçu / Panoramica

Änderungen von Kantonsverfassungen / Modifications des constitutions cantonales / Modifiche delle costituzioni cantonali



BE

Änderung der Kantonsverfassung (Kantonswechsel der Gemeinde Moutier:
Aufhebung der Amtsbezirke)



BE

Konkordat über den Wechsel der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura



JU

Vote sur l'acte relatif à l'approbation du Concordat entre le Canton de Berne et la
République et Canton du Jura concernant le transfert de la commune municipale
de Moutier dans le canton du Jura et à l'abrogation de l'article 139 de la
Constitution



SO

Änderung Verfassung des Kantons Solothurn (KV); Solothurnische
Gebäudeversicherung



SO

Anstellungsbehörde für die Staatsschreiberin oder den Staatsschreiber und ihre
oder seine Stellvertretung: Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn (KV)



NW

Änderung der Kantonsverfassung betreffend Organisation und Verwaltung der
Gemeinden



ZG

Verfassungsinitiative für die Offenlegung der Politikfinanzierung (Transparenz-
Initiative)



ZG

Gegenvorschlag zur Verfassungsinitiative für die Offenlegung der
Politikfinanzierung (Transparenz-Initiative)



ZG

Stichfrage zur Verfassungsinitiative für die Offenlegung der Politikfinanzierung
(Transparenz-Initiative)

Verbundene
Vorlagen

Verbundene
Vorlagen

Obligatorisches oder fakultatives Gesetzesreferendum / Référendum législatif, obligatoire ou facultatif / Referendum legislativo, obligatorio o facultativo



SH Änderung des Gesetzes über den Kantonsrat (Temporäre Stellvertretung)



ZH Bildungsgesetz (Änderung vom 26. Februar 2024: Stipendien für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer)

Gesetzesinitiativen / Initiatives législatives / Iniziative legislative



BL Teilrevision des Gesundheitsgesetzes vom 11. April 2024; Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung



GE Acceptez-vous la loi modifiant la loi sur l'imposition des personnes physiques (LIPP) (Pour une imposition allégée de l'outil de travail des entrepreneuses et entrepreneurs actionnaires) (D 3 08 – 13345), du 26 janvier 2024 ?



GE Acceptez-vous la loi modifiant la loi sur l'instruction publique (LIP) (Formation des enseignants du primaire en 3 ans) (C 1 10 – 11926), du 2 février 2024 ?



LU Revision des Steuergesetzes (Steuergesetzrevision 2025)



UR Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG)



UR Energieverordnung des Kantons Uri (EnV)

Finanzreferendum / Référendum financier / Referendum finanziario



FR Loi sur les prestations complémentaires pour les familles



GR Neubau Zivilschutz-Ausbildungszentrum Meiersboda, Churwalden



SZ Ausgabenbewilligung für die Realisierung eines neuen Verwaltungs- und Sicherheitszentrums Kaltbach

Im Detail / Dans le détail / In dettaglio



BE

1. Änderung der Kantonsverfassung (Kantonswechsel der Gemeinde Moutier: Aufhebung der Amtsbezirke)

Art. 84 Abs. 2 KV-BE¹ nennt die drei Amtsbezirke des Berner Juras, darunter den Amtsbezirk Moutier. Falls bzw. sobald die Gemeinde Moutier zum Kanton JU wechselt, soll der entsprechende Amtsbezirk aus der Kantonsverfassung gestrichen werden. Da bereits mit der «Reform der dezentralen Verwaltung 2010»² Verwaltungsregionen und Verwaltungskreise eingeführt wurden, sind die Amtsbezirke mittlerweile obsolet. Aus diesem Grund sollen sie gleich gänzlich aus der KV-BE entfernt werden.

Da den Amtsbezirken seit der vorgenannten Reform 2010 keine eigenständige Bedeutung mehr zukommt und die drei bis anhin noch namentlich erwähnten Amtsbezirke deckungsgleich mit der Verwaltungsregion Berner Jura sind, ändere sich materiell mit der – schlussendlich rein redaktionellen – Anpassung nichts; nach der Änderung des Gesetzes über das Sonderstatut des Berner Juras und die französischsprachige Minderheit des Kantons³ im Jahr 2021⁴ haben die Amtsbezirke nämlich jegliche rechtlich selbstständige Bedeutung verloren. Daher hat der *Grosse Rat* am 27.11.2023 die nun hier zur Abstimmung stehende Änderung der Art. 3 Abs. 2, Art. 84 Abs. 2 und Art. 93 Abs. 4 f. KV-BE beschlossen.⁵

Für die Annahme der angestossenen Änderung hat der *Grosse Rat* vorgebracht, dass der Kantonswechsel der Gemeinde Moutier diese notwendig machen würde, da den Amtsbezirken keine praktische Bedeutung mehr zukomme und deswegen die Streichung der Amtsbezirke auch unabhängig vom Kantonswechsel von Moutier «möglich und sinnvoll» sei; Gegenargumente wurden keine vorgetragen.

Der *Grosse Rat* hat der Verfassungsänderung in der 2. Lesung schliesslich mit 133 Ja-Stimmen ohne Gegenstimmen bei einer Enthaltung *zugestimmt*.⁶ Da Verfassungsrevisionen gemäss Art. 61 Abs. 1 lit. a KV-BE dem obligatorischen Referendum unterliegen, hat die Stimmbevölkerung endgültig über die Vorlage an der Urne zu entscheiden.

¹ Verfassung des Kantons Bern (KV [KV-BE]) vom 06.06.1993 ([BSG 101.1](#)).

² Vgl. u.a. *Berner Zustimmung zur Bezirksreform*, in: NZZ vom 25.09.2006.

³ Gesetz über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne (Sonderstatutgesetz, SStG) vom 13.09.2004 ([BSG 102.1](#)).

⁴ Vgl. noch das Gesetz über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutgesetz, SStG) vom 13.09.2004 in der Fassung vom 01.01.2021 bis zum 30.11.2021 ([BSG 102.1](#)); aufgehoben mit Beschluss des Grossen Rates des Kantons BE vom 08.03.2021 ([BAG 21-094](#)).

⁵ Grossratsbeschluss [2021.STA.645](#) vom 27.11.2023.

⁶ *Ibd.*

2. Konkordat über den Wechsel der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura

In der – wiederholten⁷ – Kommunalabstimmung vom 28.03.2021 hat sich die Stimmbevölkerung der Berner Gemeinde Moutier dazu entschlossen, ihre Zugehörigkeit vom Kanton BE zum Kanton JU zu wechseln. Dieser Wechsel soll in einem Konkordat zwischen diesen beiden Kantonen geregelt werden. Dieses Konkordat unterliegt in beiden Kantonen jeweils einer Volksabstimmung. Nehmen beide Kantone das Moutier-Konkordat⁸ an, ist die neue territoriale Zugehörigkeit von Moutier *«definitiv geregelt»*.

Nach zweiter Volksabstimmung in Moutier⁹ haben die Kantone BE und JU nach zweijährigen Verhandlungen am 24.11.2023 gemeinsam ein Konkordat unterzeichnet, welches den Kantonswechsel dieser Gemeinde regeln soll;¹⁰ die Parlamente beider Kantone haben dieses im März 2024 genehmigt.¹¹ Mit dem Konkordat sollen u.a. die Aufteilung der Leistungen aus dem NFA zwischen beiden Kantonen während der Übergangszeit geregelt sowie das Eigentum an den bernischen [öffentlichen] Grundstücken vom Kanton BE an den Kanton JU übergeben werden. Es wird erwartet, dass der Wert dieser Grundstücke grösser sein wird als die Ausgleichszahlung des Kantons JU an den Kanton BE hierfür, welche voraussichtlich auf ca. CHF 4,4 Mio. beziffert worden ist. Inhaltlich stellt das Konkordat eine “grundsätzliche Regelung” auf. Weitere Details sollen später in Vollzugsvereinbarungen zwischen den beiden Kantonsregierungen festgelegt werden.

Zentral ist, dass mit dem Inkrafttreten des Konkordats die sog. Jurafrage endgültig beendet werden wird: *«Beide Kantone verpflichten sich, ihre gegenseitigen Grenzen im Geiste des Bundesfriedens zu achten und alle territorialen Streitigkeiten endgültig zu beenden»*. Der Kanton JU verpflichtet sich im Konkordat deshalb – konsequenterweise – zur Aufhebung seines Art. 139 Cst.-JU¹². Selbst für den Falle, dass einer der Kantone das Moutier-Konkordat ablehnt, haben BE und JU vereinbart, dass die Jurafrage nach der Abstimmung als endgültig erledigt gelten soll.

Anlässlich der Debatte im bernischen Parlament hat die *Mehrheit* des *Grossen Rates* für die Vorlage ins Feld geführt, dass mit der Annahme des Moutier-Konkordats die Jurafrage endgültig beantwortet werde und diese Lösung einen typisch schweizerischen Kompromiss darstelle. Es wäre ein Vorbild, wie man einen territorialen Konflikt auf demokratischem Wege beenden könne.¹³

Eine *Minderheit* im *Grossen Rat* führte gegen das Moutier-Konkordat ins Feld, dass die Finanzvereinbarung darin den Kanton BE benachteilige, denn dieser sei in keiner Weise verpflichtet, *«dem Kanton Jura einen Anteil aus seinem Vermögen abzutreten»*. Der Übergang (*«Weggang»*) von

⁷ Vgl. insbesondere das Urteil [100 2018 388](#) des VGer-BE vom 23.08.2019.

⁸ Vgl. hierzu eingehend den [Vortrag \[der Staatskanzlei\] zum Moutier-Konkordat](#) vom 15.11.2023; darin fand auch die Mitarbeit des IFF Erwähnung, welches den Entwurf auf seine materiell- und formell-rechtliche Vollständigkeit und Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht prüfte (vgl. [Vortrag](#), S. 3).

⁹ Vgl. statt vieler HÄNSLER SASANO GEORG, [Moutier sagt Ja zum Kanton Jura](#), in: NZZ vom 28.03.2021 und den Kommentar von GERNY DANIEL, [Ein erfreulich klares Resultat – doch für Bern ist der Abschied von Moutier bitter](#), in: NZZ vom 28.03.2021; vgl. in Bezug auf das unterlegene politische Lager illustrativ VENETZ MATTHIAS, [«Sie haben mit meine Stadt gestohlen» - die Proberner von Moutier ziehen sich gesellschaftlich zurück. Und manche verlassen die Stadt](#), in: NZZ vom 19.11.2022; aus neuerer Zeit: [Moutier a perdu des habitants pour la neuvième année de suite](#), in: Le Quotidien Jurassien vom 22.02.2024.

¹⁰ Vgl. zur Rechtsetzungskompetenz des Berner Regierungsrates im interkantonalen Recht: Art. 88 Abs. 4 Satz 1 KV-BE.

¹¹ Vgl. für den Kanton BE Art. 74 Abs. 2 lit. b KV-BE.

¹² Constitution de la République et Canton du Jura [Cst.-JU] vom 20.03.1977 ([RSJ 101](#)) ; vgl hierzu die Erläuterungen zur parallelen Abstimmung im Kanton JU [weiter unten in diesem Newsletter](#).

¹³ S. die parlamentarischen Voten im [Protokoll der Sitzung des Grossen Rates](#) vom 06.03.2024.

Moutier bedeute einen Vielfaltsverlust für BE, denn der Kanton werde damit «weniger frankophon», zudem gebe er bei diesem Ausgang «seine Grenzen auf»; im gleichen Zuge wird erwähnt, es sei «naiv zu glauben, dass mit diesem Konkordat die Jurafrage für immer beendet wird».¹⁴

Schlussendlich hat der *Grosse Rat* das Moutier-Konkordat mit 112 Ja-Stimmen zu 19 Nein-Stimmen bei 26-Enthaltungen *genehmigt*¹⁵ und es damit dem Stimmvolk zur Annahme empfohlen. Demnach hat die Berner Legislative bei 158 anwesenden Mitgliedern¹⁶ dem vorgeschlagenen Lösungsweg zur Jurafrage mit knapp 71% zu 12% (*bei einer Enthaltungsquote von 16,46%*) zugestimmt.¹⁷

Art. 3 des Grossratsbeschluss vom 06.03.2024 bestimmt, dass der Beschluss mit der Annahme durch das Volk in Kraft tritt. Gemäss der Staatskanzlei des Kantons BE ist Art. 61 Abs. 1 lit. d KV-BE anwendbar, nach welchem Änderungen des Kantonsgebietes mit Ausnahme von Grenzkorrekturen der obligatorischen Volksabstimmung unterliegen.¹⁸ Demzufolge unterliegt die endgültige Annahme des Moutier-Konkordates durch den Kanton BE in jedem Fall dem obligatorischen Referendum und damit dem Plebiszit des Berner Stimmvolkes.

Ein Blick zurück – und vorwärts:

Wie zuvor bereits erwähnt, würde die seit der Gründung des Kanton JU vorbestehende Jurafrage¹⁹ – respektive der in seinen Wurzeln auf den Wiener Kongress von 1814-1815 zurückgehende Jurakonflikt²⁰ – mit Annahme des Moutier-Konkordates endgültig beendet werden, da nach Erlass des KBJG-BE alle drei bernjurassischen Gemeinden, welche nach der gesamtbernjurassischen Abstimmung vom 24.11.2013 eine kommunale Abstimmung über ihre Kantonszugehörigkeit beantragten (*Sorvilier, Belprahon und Moutier*), die Frage über ihre territoriale Zugehörigkeit mit Durchführung der (*letzten*) Abstimmung vom 28.03.2021 endgültig beendeten. Damit haben beide Kantone die von ihren Regierungen am 20.02.2012 abgeschlossene Absichtserklärung zur Lösung der Jurafrage²¹, in welcher sie sich zur Abhaltung dieser Volksabstimmungen verpflichteten, erfüllt. Konsequenterweise soll nach allfälliger Annahme des Konkordats durch beide Kantone das KBJG-BE²² (*innerkantonal*) aufgehoben werden.²³

¹⁴ Ibd.

¹⁵ Grossratsbeschluss [2021.STA.643](#) vom 06.03.2024 betreffend den Beitritt zum Konkordat zwischen dem Kanton Bern und Jura über den Wechsel der Einwohnergemeinde Moutier zum Kanton Jura.

¹⁶ Art. 72 KV-BE: Der Grosse Rat besteht aus gesamthaft 160 Mitgliedern.

¹⁷ Gemäss Art. 78 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) vom 04.06.2013 ([BSG 151.21](#)) ist für einen gültigen Beschluss (*grundsätzlich*) die Mehrheit der **Stimmenden** erforderlich; an der Grossratssitzung vom 06.03.2024 waren zwei Mitglieder entschuldigt abwesend und die verbleibenden 158 Mitglieder anwesend.

¹⁸ Vgl. [Vortrag](#), S. 28 in fine; unserer Ansicht nach liesse sich die betreffende Vorlage auch unter Art. 61 Abs. 1 lit. c KV-BE subsumieren: Da das Moutier-Konkordat aus Berner Sicht eine Änderung des Kantonsgebietes zu Folge hat, handelt es sich hierbei um einen interkantonalen Vertrag, der mit der KV-BE nicht vereinbar ist.

¹⁹ S. Dossier «[Lösung der Jurafrage](#)» des BJ (*Stand 07.08.2024*).

²⁰ S. allgemein hierzu bspw. MOSER CHRISTIAN, *Der Jurakonflikt, Eine offene Wunde der Schweizer Geschichte*, NZZ Libro 2020.

²¹ [Absichtserklärung zur Durchführung der Volksabstimmungen über die institutionelle Zukunft der interjurassischen Region im Kanton Jura und im Berner Jura](#) des Staatsrats des Kantons JU und des Regierungsrates des Kantons BE vom 20.09.2012; s. auch die einschlägige [Medienmitteilung](#) des BJ vom 20.02.2012.

²² Gesetz betreffend die Durchführung von Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden (KBJG [KBJG-BE]) vom 26.01.2016 ([BSG 105.233](#)).

²³ Art. 18 Abs. 2 lit. d KBJG-BE; vgl. [Vortrag zum Moutier-Konkordat](#) vom 15.11.2023, S. 12 in fine. Das KBJG-BE muss aber ebenfalls aufgehoben werden, wenn einer der beiden Kantone das Konkordat an der Urne ablehnt (*Art. 18 Abs. 2 lit. b KBJG-BE*), die Bundesversammlung der Gebietsänderung nicht zustimmt (*Ar. 53 Abs. 3 BV i.V.m. Art. 18 Abs. 2 lit. c KBJG-BE*) oder wenn alle betroffenen [*d.h. bernjurassischen*] Gemeinden einen Wechsel zum Kanton Jura ablehnen (*Art. 18 Abs. 2 lit. a KBJG-BE: Dieser Tatbestand kann faktisch seit der kommunalen Zustimmung der Stimmbevölkerung von Moutier vom 28.03.2021 gar nicht mehr erfüllt werden*).

Moutier wird in der Folge die (*vorerst*) letzte Gemeinde in der Schweiz sein, welche einen Kantonswechsel²⁴ vollführt. Zuletzt geschah dies im Vorgang zur geplanten Fusion der Gemeinde Clavaleyres mit der Gemeinde Murten: Damals hatten die Kantone BE und FR den Kantonswechsel von Clavaleyres im Vorfeld zunächst über je ein separates kantonales Gesetz und sodann ebenfalls über ein gemeinsames Konkordat²⁵ geregelt und vollzogen. Beim Entwurf des Moutier-Konkordats hat man sich, gemäss den Ausführungen der Staatskanzlei BE, an eben diesem Konkordat orientiert.²⁶ Ebenso wie damals sollen «*mehrere technische, finanzielle, administrative und rechtliche Fragen*»²⁷ in separaten Vollzugsvereinbarungen geregelt werden. Im Gegensatz zum Clavaleyres-Konkordat ermächtigt Art. 30 Abs. 1 des Moutier-Konkordats die jeweiligen Regierungen explizit, in bestimmten Regelungsbereichen des Konkordats solche Vollzugsvereinbarungen abzuschliessen, ohne dass diese von der kantonalen Legislative zu genehmigen wären («*Delegation an die Kantonsexekutiven*»)²⁸. Folglich ist Art. 88 Abs. 4 KV-BE im Anwendungsbereich des Moutier-Konkordats nicht mehr beachtlich – ein Umstand, der beim Clavaleyres-Konkordat eben gerade noch andersrum gegeben war, womit der Vollzug des Moutier-Konkordats über Einzelheiten nicht nur kompetenzdelegationsmässig und damit verfassungsrechtlich sauber, sondern auch bedeutend flexibler und simpler durchgeführt werden kann.

Von Bundesrechts wegen ist damit der Kantonswechsel von Moutier jedoch noch nicht beschlossene (*oder abgeschlossene*) Sache und somit die Jurafrage auch noch nicht endgültig ad acta gelegt: Gemäss Art. 53 Abs. 3 BV bedürfen Gebietsveränderungen zwischen den Kantonen, nebst der Zustimmung der betroffenen Bevölkerung und der betroffenen Kantone, der Genehmigung durch die Bundesversammlung in Form eines Bundesbeschlusses. Dass diese die Genehmigung nicht erteilen wird, ist – jedenfalls bis jetzt – nicht zu erwarten. Allerdings handelt es sich nicht um einen einfachen Bundesbeschluss, womit dieser dem fakultativen Referendum untersteht (*Art. 141 Abs. 1 lit. c BV*).²⁹ In diesem Falle würde das Schweizer Stimmvolk über das Schicksal der Kantonszugehörigkeit von Moutier mit dem einfachen Volksmehr bestimmen.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation / Per ulteriori informazioni sulla votazione:

[Abstimmungserläuterungen des Grossen Rates](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)

BL



Teilrevision des Gesundheitsgesetzes vom 11. April 2024; Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

Mit der Ergänzung des GesG-BL³⁰ um zwei neue Paragraphen soll im Kanton BL die formell-gesetzliche Grundlage für die Beschränkung der Leistungserbringer (*Ärztenschaft*) im ambulanten

²⁴ Nebst der eigentlichen Gründung des Kantons JU gab es auch noch die Fälle des Kantonswechsels der ehemaligen Gemeinde Vellerat sowie des gesamten Laufentals (*vormaliger Berner Amtsbezirk Laufen*).

²⁵ Gebietsänderungskonkordat über den Wechsel der bernischen Einwohnergemeinde Clavaleyres zum Kanton Freiburg vom 1303.2018 ([BSG 105.42-1](#)).

²⁶ [Vortrag](#), S. 3.

²⁷ [Vortrag](#), S. 12 in initio.

²⁸ [Vortrag](#), S. 25.

²⁹ BELSER EVA MARIA/MASSÜGER NINA, in: Waldmann B./Belser E. M./Epiney A. (Hrsg.), *Basler Kommentar Bundesverfassung [BSK-BV]*, Basel 2015, Art. 53 N 39; EGLI PATRICIA/RUCH ALEXANDER, in: Ehrenzeller B./Egli P./Hettich P./Hongler P./Schindler B./Schmid S./Schweizer R. (Hrsg.), *Die schweizerische Bundesverfassung*, St. Galler Kommentar [SG-Komm. BV], 4. Aufl., Zürich/St. Gallen 2023, Art. 53 N 22 ff.; EHRENZELLER KASPAR/NOBS ROGER, *SG-Komm. BV*, Art. 141 N 31.

³⁰ Gesundheitsgesetz (GesG [GesG-BL]) vom 21.08.2008 ([SGS 901](#)).

Bereich in Umsetzung von [Art. 55a KVG](#)³¹, rückwirkend auf den 01.04.2024, geschaffen werden.³² Insbesondere delegiert der Landrat im vorgelegten § 35b nGesG-BL die Kompetenz zur Bestimmung der «Höchstzahlen für Ärztinnen und Ärzte» an den Regierungsrat. Die Gesetzesnovelle ist als Folge eines Urteils des KGer-BL³³ im Jahr 2023 entstanden.

Mit der bundesrechtlichen «Vorgabe (...) soll insbesondere die ungebremste Zunahme von ambulant tätigen Ärztinnen und Ärzten verhindert und der weitere Anstieg der Krankenkassenprämien gedämpft werden». Die Wirksamkeit der konkreten Regulierung solle sodann regelmässig von der Verwaltung überprüft werden. Im Kanton SO hat das dortige Stimmvolk am 18.06.2023 eine Vorlage aus demselben Anlass an der Urne angenommen.³⁴

Die Mehrheit im Landrat befürwortet die vorgelegte Teilrevision: der Kanton BL habe im landesweiten Vergleich eine sehr hohe Ärztedichte, insbesondere bei «chirurgischen und technischen Spezialdisziplinen». Mit der Änderung könne man künftig in die ambulante spezialärztliche Versorgung dosiert eingreifen. Der Regierungsrat äusserte sich in seiner Stellungnahme zur Teilrevision inhaltlich im Wesentlichen gleich.

Auch die Minderheitsmeinung im Landrat anerkennt die Notwendigkeit der Dämpfung von Gesundheitskosten, erachtet die vorgelegte Regelung aber als zu kompliziert, womit u.a. mehr bürokratischer Mehraufwand entstünde. Auch die mit der Beschränkung einhergehenden Einsparungen seien gegenüber dem Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit der Ärzteschaft «ungenügend» [Zumutbarkeit].

Der Landrat hat der Teilrevision des GesG-BL mit 60 Ja- zu 22 Nein-Stimmen zugestimmt und die Annahme der Vorlage empfohlen. Da die Novelle eine formellgesetzliche Regelung mit gesetzeswesentlichem Inhalt³⁵ darstellt und die $\frac{4}{5}$ -Mehrheit gemäss § 30 lit. b KV-BL im Landrat nicht erreicht wurde, untersteht die Vorlage dem obligatorischen Referendum.³⁶

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation / Per ulteriori informazioni sulla votazione:

[Abstimmungsvorlage vom 22. September 2024](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)

FR

Loi sur les prestations complémentaires pour les familles

La construction d'une famille avec des enfants ne doit pas conduire à la pauvreté. La Constitution du canton de FR³⁷ prévoit donc l'obligation pour l'Etat de verser des prestations

³¹ Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18.03.1994 (KVG; [SR 832.10](#)).

³² Vgl. weitergehend hierzu die Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Zulassung von Leistungserbringern) vom 09.05.2018 ([BBl 2018 3125](#), 3139 f.).

³³ Urteil [810 22 81](#) des KGer-BL vom 18.01.2023; s. hierzu die Kommentierung in: BOSSY DELGADO PATRICK/COLLETTE MARLÈNE MICHÈLE, [Föderalismusrelevante Gerichtsurteile des Jahres 2023](#), Newsletter IFF 2/2024, S. 25 f.

³⁴ Vgl. hierzu den [Newsletter Kantonale Volksabstimmungen](#) vom 18. Juni 2023, S. 22 f.

³⁵ Vgl. § 63 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft [KV-BL] vom 17.05.1984 ([SGS 100](#)) und *in concreto* Urteil [810 22 81](#) des KGer-BL vom 18.01.2023, E. 5.3.1 m.w.H. sowie 5.4.

³⁶ So der [Beschluss des Landrats](#) vom 11.04.2024, Ziff. 3.

³⁷ Cf. art. 60 al. 2 de la Constitution du canton de Fribourg (Cst. [Cst.-FR]) du 16.05.2004 ([RSF 10.1](#)).

complémentaires aux familles avec des enfants en bas âge, lorsque la situation financière l'exige. Dans ce contexte, le Grand Conseil a adopté le 8 février 2024 la loi sur les prestations complémentaires (LPCFam) afin de répondre à l'exigence de la Constitution.

Les prestations complémentaires comprennent les prestations complémentaires annuelles, le remboursement des frais de garde d'enfants et de maladie ainsi qu'un accompagnement social³⁸ par le biais d'un « *guichet famille* » dans les communes concernées, ce qui devrait permettre de lutter durablement contre la pauvreté des familles. Le montant des prestations complémentaires annuelles correspond à la part des dépenses reconnues par an³⁹ qui excède les revenus déterminants⁴⁰ pris en compte⁴¹. En outre, un revenu minimum hypothétique (*estimation du revenu qu'une personne pourrait percevoir de manière réaliste*) qui s'élève à CHF 12'500.00 est prévu⁴².

Les prestations en question doivent être accordées aux familles dont les enfants n'ont pas encore atteint l'âge de 12 ans⁴³. Actuellement, environ 1'000 familles avec des enfants de moins de 12 ans⁴⁴ dépendraient de l'aide sociale. Les prestations complémentaires étant un peu plus élevées que l'aide sociale, environ 1500 familles du canton pourraient en profiter.

Le coût de l'introduction de prestations complémentaires pour les familles s'élèverait à environ CHF 10'000.00 par an et par famille (plus les frais administratifs des caisses de compensation), ce qui correspondrait à un coût total pour l'Etat d'environ CHF 15 millions, avec une compensation partielle par une économie de CHF 4,4 millions sur les coûts de l'aide sociale. La loi aurait pour conséquence d'augmenter les coûts de CHF 10,6 millions par an.

Une *minorité du Grand Conseil* est d'avis qu'il faut d'abord discuter de la révision totale de la loi sur l'aide sociale avant de prendre une décision sur la loi sur les prestations complémentaires. La *majorité du Grand Conseil* est en revanche d'avis que la réglementation des prestations complémentaires pour les familles doit avoir la priorité parce qu'elle permettrait à de nombreux bénéficiaires de l'aide sociale de ne plus en avoir besoin et que le nombre de familles dépendant de l'aide sociale est un paramètre important pour cette loi.

Le *Conseil d'Etat* et le *Grand Conseil* recommandent d'accepter la loi. Un référendum financier obligatoire est organisé car la loi adoptée par le Grand Conseil a un coût qui dépasse de 1% les dépenses totales des derniers comptes de l'Etat approuvés par le Grand Conseil (CHF 44'683'182.00)⁴⁵.

Remarque :

Les prestations complémentaires cantonales pour les familles ne doivent pas être remboursées, contrairement à l'aide sociale⁴⁶. Une telle obligation de remboursement peut en effet conduire à une précarité durable, alors que les prestations complémentaires visent justement à une indépendance financière, sociale et professionnelle.

³⁸ Cf. art. 7 de la Loi sur les prestations complémentaires pour les familles (LPCFam) du 08.02.2024.

³⁹ Cf. art. art. 9 LPCFam.

⁴⁰ Cf. art. 10 LPCFam.

⁴¹ Cf. art. 8 LPCFam.

⁴² Cf. art. 11 al. 2 LPCFam.

⁴³ Cf. brochure cantonale, p. 6.

⁴⁴ Cf. brochure cantonale, p. 6.

⁴⁵ Cf. brochure cantonale, p. 4 et art. 45 let. b Cst/FR.

⁴⁶ Cf. Art. 29 de la Loi sur l'aide sociale (LASoc [LASoc-FR]) du 14.11.1991 ([RSF 831.0.1](#)).

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation / ulteriori informazioni sulla votazione:

[Brochure votation cantonale](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)

GE



1. Acceptez-vous la loi modifiant la loi sur l'imposition des personnes physiques (LIPP) (Pour une imposition allégée de l'outil de travail des entrepreneuses et entrepreneurs actionnaires) (D 3 08 – 13345), du 26 janvier 2024 ?

Il s'agit ici de proposer une modification de la loi sur l'imposition des personnes physiques en réduisant l'impôt sur la fortune des entrepreneurs et entrepreneuses domiciliés dans le canton de Genève, exerçant leur activité principale dans leur entreprise et qui détiennent au moins 10% des titres non cotés.

Cette modification est présentée comme permettant de réduire l'imposition sur la fortune sur l'outil de travail des entrepreneuses et entrepreneurs du canton. Cela viserait essentiellement à les soutenir dans leurs activités, favoriser le développement de leur entreprise et encouragerait la création d'emplois.

Pour la *majorité du Grand Conseil* favorable à cette modification, cela permettrait d'alléger l'impôt sur la fortune pour des entrepreneuses et entrepreneurs déjà soumis à une longue liste d'impôts. Par ailleurs, le canton de Genève rejoindrait ainsi la majorité des cantons romands qui connaissent déjà une fiscalité allégée sur l'outil de travail des petites et moyennes entreprises.

Pour le *Conseil d'Etat*, cet allègement de la fiscalité présenterait un signal fort de soutien économique envers les projets d'entreprise en favorisant l'investissement ce qui enclencherait un cercle vertueux pour l'innovation et la création d'emplois dans le canton.

La position du *comité référendaire* est très négative envers cette modification. En effet selon le comité, elle représenterait un cadeau fiscal pour les plus fortunés sans justification sérieuse. Par ailleurs, la taxation fiscale a déjà été réduite en mai 2024 en faveur des contribuables les plus fortunés. Il n'y a également aucune contrepartie demandée à cette réduction ni en matière d'emploi ni en matière de salaire. Cela reviendrait aussi à créer une niche fiscale injustifiée pour les plus riches. De surcroît, les recettes issues des impôts permettent de financer les services publics et une baisse des impôts aurait pour conséquence de diminuer la possibilité d'offrir des services publics de qualité à la population.

Le *Grand Conseil* et le *Conseil d'Etat* recommandent de voter OUI à cette modification. En revanche, le *comité référendaire* appelle à voter NON.

2. Acceptez-vous la loi modifiant la loi sur l'instruction publique (LIP) (Formation des enseignants du primaire en 3 ans) (C 1 10 – 11926), du 2 février 2024 ?

Cette loi propose de raccourcir d'un an la durée de la formation (de 4 ans à 3 ans) à l'enseignement primaire mettant ainsi fin à une spécificité du canton de Genève.

La *majorité du Grand Conseil* estime qu'il n'y a pas de raison de retarder d'un an l'accès à l'emploi des futures enseignant(e)s en les contraignant à faire une année supplémentaire de formation alors que

ce n'est pas exigé au niveau fédéral. La *majorité* souhaite ainsi revoir la durée mais aussi l'organisation de la formation.

Les *minorités du Grand Conseil* considèrent que cette formation en 4 ans est une plus-value pour les étudiant(e)s et, qu'au regard de la complexité du métier d'enseignant, il n'est pas judicieux de réduire la durée de la formation. Par ailleurs, elles craignent pour la qualité de la formation et les éventuelles conséquences sur les conditions salariales du personnel enseignant.

Pour le *Conseil d'Etat*, il s'agit de proposer les mêmes conditions de formation à Genève que dans les autres cantons romands. L'objectif est aussi de rendre plus pratique la formation et de limiter les quotas à l'entrée. En parallèle, le *Conseil d'Etat* souhaite la mise en œuvre d'un dispositif romand d'accompagnement à l'entrée en profession et une formation continue renforcée.

Le *Comité référendaire* est plutôt d'avis qu'il n'est pas pertinent de réduire la formation d'une année. En effet, dans les pays de l'OCDE aucune formation n'est inférieure à quatre ans et une formation plus courte réduirait le temps alloué à certains contenus indispensables pour répondre aux besoins d'élèves aux profils de plus en plus hétérogènes. Par ailleurs, il y a un risque que la suppression de certains cours du cursus de formation entraîne la perte de reconnaissance du diplôme genevois au niveau fédéral. Enfin, cela risquerait de rendre la profession moins attractive et augmenterait le risque d'inégalité entre hommes et femmes.

La majorité du *Grand Conseil* et le *Conseil d'Etat* appellent à voter OUI et le *comité référendaire* à voter NON.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation /ulteriori informazioni sulla votazione:

[Brochure cantonale](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)

GR



Neubau Zivilschutz-Ausbildungszentrum Meiersboda, Churwalden

Der Kanton GR ist gesetzlich dazu verpflichtet, die Schutzdienstpflichtigen auszubilden und in diesem Zusammenhang ein Ausbildungszentrum für den Zivilschutz zu betreiben.⁴⁷ Dafür ist die nötige Infrastruktur vorausgesetzt. Daher möchte der Grosse Rat das bestehende Schul- und Unterkunftsgebäude Meiersboda durch einen Neubau ersetzen.

Laut dem *Grossen Rat* setzt ein «*leistungsfähiger*» Zivilschutz eine «*moderne*» und «*bedarfsgerechte*» Infrastruktur für die Ausbildung und den Einsatz im Ereignisfall voraus. Diesen Anforderungen könne das bestehende Gebäude nicht nachkommen, da es in einem «*schlechten baulichen Zustand*» sei.⁴⁸ Es solle ein Neubau realisiert werden, da ein solcher, im Gegensatz zu einer Renovation des bestehenden Gebäudes, «*vorteilhafter*» und «*nachhaltiger*» sei. Er geht davon aus, dass die Kosten von CHF 18,95 Mio. eine «*lohnenswerte*» Investition in die Sicherheit der Bündner Bevölkerung darstellen würden.

⁴⁷ Vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über den Zivilschutz des Kantons Graubünden (Zivilschutzgesetz [ZSG-GR]) vom 17.06.2015 (BR 640.100).

⁴⁸ Das bestehende Gebäude ist vor rund 50 Jahren gebaut worden, s. dazu die [Erläuterungen des Grossen Rats](#), S. 10.

Der *Grosse Rat* empfiehlt die Annahme des Kredits mit 115 Ja- zu 0 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen.⁴⁹ Es kommt zu einer Volksabstimmung, da die KV-GR vorsieht, dass Beschlüsse des Grossen Rates über neue einmalige Ausgaben von mehr als CHF 10 Mio. dem obligatorischen Referendum unterliegen.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation /ulteriori informazioni sulla votazione:

[Erläuterungen des Grossen Rats](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)

JU



Vote sur l'acte relatif à l'approbation du Concordat entre le Canton de Berne et la République et Canton du Jura concernant le transfert de la commune municipale de Moutier dans le canton du Jura et à l'abrogation de l'article 139 de la Constitution

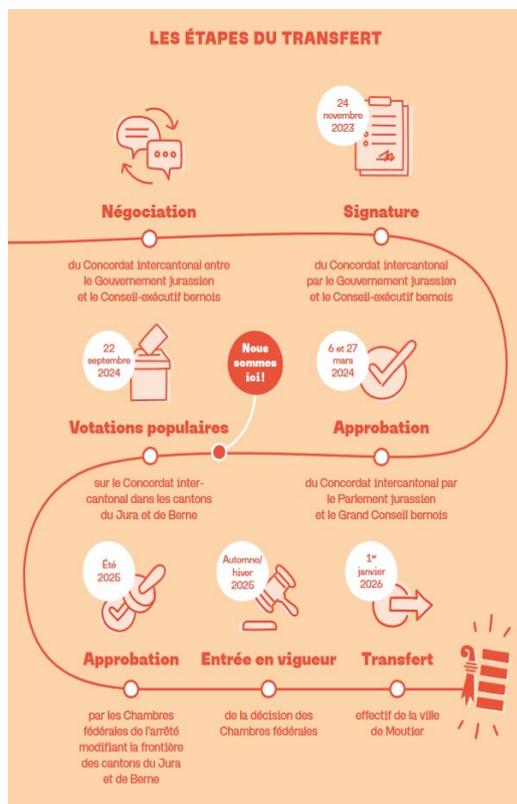
Par la votation du 28 mars 2021, la commune de Moutier a décidé de quitter le canton de Berne pour rejoindre le canton du Jura. Le Concordat entre le Canton de Berne et la République et Canton du Jura concernant le transfert de la commune municipale de Moutier dans le canton du Jura règle les grandes lignes du transfert de la commune. Constituant la dernière étape du processus initié en 2012 par la Déclaration d'intention, ce Concordat est couplé avec l'abrogation de l'art. 139 de la Cst.-JU.

Le Concordat contient un certain nombre de dispositions portant sur les aspects liés aux personnes

(droits politiques, droit de cité, impôts, etc.), aux entités comme les Eglises, au droit applicable et à la compétence des autorités dans les rapports juridiques existants. Il règle également certaines tâches publiques comme l'école et les prestations hospitalières, le transfert des biens immobiliers et prévoit des accords d'exécution visant à le compléter et le préciser dans des domaines plus spécifiques.

Les enjeux présentés reprennent les points relatifs à la création du district de Moutier qui formera une circonscription administrative et la réorganisation interne de l'Etat afin d'améliorer les prestations fournies à la population. Le Gouvernement prévoit également que l'intégration de Moutier devrait pouvoir se faire sans effet significatif sur les finances cantonales.

Le point le plus important reste cependant, pour le Gouvernement jurassien, de savoir de quelle façon la population entend clore les processus initiés depuis 2012 et régler, sur le plan institutionnel, la question jurassienne. Si le Concordat est adopté par les



Source : Magasine Moutier dans le Jura, n° 6, août 2024

⁴⁹ Der Grosse Rat des Kantons GR zählt 120 Mitglieder: Art. 27 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Graubünden [KV-GR] vom 14.09.2003 (BR 110.100).

populations bernoises et jurassienne, la commune de Moutier deviendra partie intégrante du canton du Jura le 1^{er} janvier 2026. Si toutefois, le Concordat venait à être refusé par Berne ou le Jura, la commune de Moutier demeurerait bernoise.

Le *Parlement* et le *Gouvernement* recommandent d'approuver le Concordat et l'abrogation de l'art. 139 Cst.-JU.

Un point sur l'abrogation de l'art. 139 de la Constitution jurassienne :

L'art. 139 Cst-JU qui dispose que « *Le Gouvernement est habilité à engager un processus tendant à la création d'un nouveau canton couvrant les territoires du Jura bernois et de la République et Canton du Jura, dans le respect du droit fédéral et des cantons concernés* » s'inscrit dans le processus initié par la Déclaration d'intention adoptée le 20 février 2012 et, a obtenu la garantie fédérale le 11 mars 2015⁵⁰. Il a d'abord été conçu pour habiliter le gouvernement jurassien à engager un processus tendant à la création d'un nouveau canton composé du territoire de la République et Canton du Jura et du Jura bernois.

Pour rappel, le corps électoral du Jura bernois et le corps électoral jurassien ont exprimé des résultats divergents lors de la votation organisée le 24 novembre 2013 : le corps électoral du Jura bernois a refusé l'ouverture de ce processus contrairement au jurassien. Toutefois, la commune de Moutier a déposé en avril 2014 une demande pour rejoindre le canton du Jura. Après le vote du 28 mars 2021 par lequel Moutier a demandé son transfert dans le canton du Jura, la Feuille de route du 21 septembre 2021 prévoyait à son article 4⁵¹ que le concordat relatif au transfert de Moutier comporterait une clause sur l'abrogation de l'art. 139 Cst-JU.

Bref rappel sur l'art. 138 Cst-JU :

L'art. 138 Cst-JU dont la teneur était la suivante : « *La République et Canton du Jura peut accueillir toute partie du territoire jurassien directement concerné par le scrutin du 23 juin 1974 si cette partie s'est régulièrement séparée au regard du droit fédéral et du droit du canton intéressé* » n'avait pas obtenu la garantie fédérale. L'Assemblée fédérale avait en effet considéré que cette disposition pouvait être vue comme l'annonce de prétentions territoriales sur un canton voisin et par conséquent jugée incompatible avec le principe de la fidélité confédérale.⁵²

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation /ulteriori informazioni sulla votazione :

[Message du gouvernement aux électrices et électeurs](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)

LU



Revision des Steuergesetzes (Steuergesetzrevision 2025)

Durch die Revision des Steuergesetzes soll der Kanton LU weiterhin auch aus steuerlicher Sicht attraktiv bleiben. In erster Linie sollen dadurch Personen mit tiefen Einkommen allgemein durch eine tiefere Steuerbelastung sowie Familien durch höhere Kinderabzüge steuerlich begünstigt

⁵⁰ Cf. FF 2015 2811 art. 1 ch.10 et [FF 2014 8924-8926](#).

⁵¹ Cf. [Feuille de route portant sur le transfert de la commune de Moutier au sein de la République et Canton du Jura du 22 septembre 2021](#).

⁵² Cf. Message du Conseil fédéral du 20 avril 1977 concernant la garantie de la constitution du futur canton du Jura, [FF 1977 II 259, ch. 322](#).

werden. Auch Unternehmen sollen durch eine Senkung der Kapitalsteuer oder durch die Einführung neuer Abzüge für Investitionen im Bereich Forschung und Entwicklung [Research & Development] entlastet werden.

Der Kantonsrat befürwortet die angestrebte Revision mit 84 Ja-zu 29 Nein-Stimmen. Auch der Regierungsrat empfiehlt die Annahme der vorliegenden Gesetzesrevision. Es kommt zur Volksabstimmung, da § 24 lit. a KV-LU⁵³ bestimmt, dass Gesetze auf Verlangen dem Stimmvolk zu unterbreiten sind (*fakultatives Referendum*) und gegen die vorgelegte Revision das Referendum i.S.v. § 25 KV-LU gültig ergriffen worden ist.⁵⁴

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation /ulteriori informazioni sulla votazione:

[Bericht des Regierungsrates an die Stimmberechtigten vom 24. Juni 2024](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)

NW



Änderung der Kantonsverfassung betreffend Organisation und Verwaltung der Gemeinden

Das aktuelle Gemeindegesetz⁵⁵ datiert aus dem Jahr 1974 und wurde seither nur punktuell angepasst. Daher besteht, auch seitens der Nidwaldner Gemeinden selbst, ein allgemeiner Revisionsbedarf. Insbesondere die politischen Gemeinden begrüßen daher dieses Revisionsvorhaben. Gewisse Änderungen im GemG-NW würden jedoch eine Änderung der Kantonsverfassung⁵⁶ bedingen.

Die Nidwaldner Gemeinden sehen sich sowohl durch die KV-NW als auch durch das geltende GemG-NW in ihrer Organisation und in ihren Abläufen stark eingeschränkt. Daher wurde auf ihre Anregung hin eine umfassende Teilrevision des GemG-NW ausgearbeitet. Dazu ist allerdings die Regelung der [*normenhierarchisch*] übergeordneten KV-NW anzupassen. Deswegen wurde parallel vorgeschlagenen Gesetzesrevision eine Teilrevision der KV-NW ausgearbeitet.

Die angestrebte Verfassungsänderung beinhaltet mehrere Punkte; illustrativ seien folgende geplanten Neuerungen genannt: U.a. soll die geltende Frist von drei Monaten zur Einberufung einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung auf vier Monate verlängert werden.⁵⁷ Damit solle grösseren Geschäften, welche in der Praxis mehr Zeit beanspruchen, Rechnung getragen werden. Weiter sind die Gemeinden nach geltendem Recht dazu verpflichtet, bei allgemeinen Anregungen innert Jahresfrist eine entsprechende [*ausformulierte*] Vorlage auszuarbeiten und der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.⁵⁸ Die bestehende einjährige Frist sei bei gewissen Geschäften zu kurz und «*zeitlich kaum umsetzbar*». Die neue Regelung sieht daher vor, dass die Frist auf Gesuch

⁵³ Vgl. Verfassung des Kantons Luzern (KV [KV-LU]) vom 17.06.2007 (SRL Nr. 1).

⁵⁴ Zur Zeit der Beendigung der Redaktion dieses Newsletters war noch keine schriftliche Erläuterungsquelle abrufbereit.

⁵⁵ Gesetz über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GemG [GemG-NW]) vom 28.04.1974 (NG 171.1).

⁵⁶ Verfassung des Kantons Nidwalden [KV-NW] vom 10.10.1965 (NG 111).

⁵⁷ Vgl. nArt. 75 Abs. 2 KV-NW.

⁵⁸ Vgl. Art. 78 Abs. 1 KV-NW.

des administrativen Rates hin verlängert werden kann.⁵⁹ Die neue Regelung soll weiter ermöglichen, dass die Gemeinden eigenständig entscheiden können, ob die Amtsdauer für das Gemeinde- und das Vizepräsidium zwei oder vier Jahre⁶⁰ betragen soll.⁶¹

Sowohl der *Landrat* als auch der *Regierungsrat empfehlen* mit 58 Ja- zu 0 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen⁶² die *Annahme* der Änderung der KV-NW. Es kommt zu einer Volksabstimmung, da Art. 52 Ziff. 1 in initio KV-NW bestimmt, dass Verfassungsänderungen dem Stimmvolk zwingend zur Abstimmung unterbreitet werden müssen. Folglich hat das Nidwaldner Stimmvolk über diese endgültig zu bestimmen.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation /ulteriori informazioni sulla votazione:

[Abstimmungsbotschaft](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)

SH



Änderung des Gesetzes über den Kantonsrat (Temporäre Stellvertretung)

Der Schaffhauser Kantonsrat ist als Milizparlament organisiert. Demnach geht der Grossteil der Mitglieder neben ihrer politischen Tätigkeit noch einem Beruf nach oder ist sonst wie in der «Zivilgesellschaft» engagiert. Die Koordination zwischen diesen verschiedenen Tätigkeiten wird für die Parlamentsmitglieder als anspruchsvoll angesehen. Mit einer integralen Stellvertretungsregelung im Kantonsratsgesetz-SH⁶³ soll ein Beitrag zur Erhaltung und Stärkung des Milizparlaments geleistet werden.

Die Gesetzesänderung ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass eine Spezialkommission des Kantonsrates auf der Grundlage eines überweisenden Postulates⁶⁴ bereits verschiedene Massnahmen zur Stärkung des Milizparlaments erarbeitet hatte.⁶⁵ So sieht die bestehende Geschäftsordnung-SH⁶⁶ bisher einzig vor, dass Mitglieder der vorberatenden Spezialkommissionen für einzelne Kommissions-sitzungen durch ein anderes Mitglied des Kantonsrates ersetzt werden können. Ist ein Kantonsratsmitglied jedoch während längerer Zeit verhindert, am Ratsbetrieb teilzunehmen, bleibt der Sitz -nach der geltenden Regelung- bis zur Rückkehr des verhinderten Ratsmitgliedes unbesetzt. Daher wurde nach «*langer, intensiver und kontroverser Beratung*» eine integrale Stellvertretungsregelung in die bestehende Revision aufgenommen.⁶⁷

Die vorgelegte Regelung vor sieht neu vor, dass die Stellvertretung dem Ratsbüro einen Monat im Voraus vor der ersten Teilnahme an der Sitzung mitgeteilt werden muss.⁶⁸ Die Dauer der

⁵⁹ Vgl. Art. 78 Abs. 1a nKV-NW.

⁶⁰ Vgl. Art. 81 Abs. 2 nKV-NW.

⁶¹ Für die gesamten beabsichtigten Änderungen der Kantonsverfassung siehe [Abstimmungsbotschaft](#), S. 5.

⁶² Der Landrat des Kantons NW zählt 60 Mitglieder: Art. 57 KV-NW.

⁶³ Gesetz über den Kantonsrat [Kantonsratsgesetz-SH] vom 20.05.1996 ([SHR 171.100](#)).

⁶⁴ Vgl. [Büromotion 2019/10 «Stärkung des Milizparlaments»](#) vom 02.12.2019.

⁶⁵ Vgl. [Büromotion 2019/10 «Stärkung des Milizparlaments»](#) vom 02.12.2019, S. 2.

⁶⁶ Geschäftsordnung des Kantonsrates Schaffhausen [Geschäftsordnung-SH] vom 20.12.1999 ([SHR 171.110](#)).

⁶⁷ Vgl. nArt. 3a des Gesetzes über den Kantonsrat (Temporäre Stellvertretung), Änderung vom 04.03.2024 ([Abstimmungsmagazin, S. 20](#)) sowie das [Schaffhauser Abstimmungs-Magazin](#), S. 16 f.

⁶⁸ Vgl. nArt. 3a Abs. 1 Kantonsratsgesetz-SH.

Stellvertretung soll mindestens drei und maximal neun Monate betragen dürfen.⁶⁹ Pro Amtsdauer darf sich ein Ratsmitglied höchstens zweimal stellvertreten lassen.⁷⁰ Die Stellvertreter sollen dabei grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Ratsmitglieder haben.⁷¹ Ausgenommen davon ist die Wählbarkeit in das Ratsbüro, in eine Aufsichtskommission oder als Kommissionspräsident.⁷²

Anmerkung:

Ob mit dem Ausdruck «*pro Amtsdauer*» die jeweils laufende Amtsdauer des betroffenen Ratsmitglieds pro Legislaturperiode oder die gesamte Amtsdauer eines Ratsmitglieds, d.h. auch nach allfälliger Wiederwahl in eine neue Legislaturperiode, gemeint ist, geht weder aus dem Wortlaut noch der Abstimmungsbotschaft hervor. Da allerdings weder eine Nichtwiederwahl noch Nichtwiederaufstellung bzw. Rücktritt faktisch ausgeschlossen werden können, erscheint es folgerichtig, unter «*Amtsdauer*» die jeweils laufende Legislaturperiode zu verstehen, womit sich Ratsmitglieder folglich zweimal *pro Legislaturperiode* stellvertreten lassen könnten.

Die *Mehrheitsmeinung* des *Kantonsrates* befürwortet die angestrebten Stellvertretungsregelungen. Es würden damit Absenzen aufgefangen werden können, ohne dass ein Ratsmitglied von seinem Amt zurücktreten müsse. Ein derartiger Ansatz erlaube es, die Funktionsweise des Milizparlamentes zu stärken. Würden die Kantonsratsmitglieder bei Absenzen gezwungen sein, aus dem Rat zurücktreten, würde das ein «*falsches Signal*» senden und es würde schwerer fallen, potentielle Ratsmitglieder zu finden.

Eine *Minderheit* des *Kantonsrates* steht der angestrebten Gesetzesänderung kritisch gegenüber. Die Übernahme eines Kantonratsmandates sei eine verantwortungsvolle Aufgabe und setze eine «*gewisse Ernsthaftigkeit und Verbindlichkeit*» voraus. Temporäre Stellvertretungen würden zu einer Zunahme der Fluktuationen innerhalb der Ratsmitglieder führen, was einen höheren Organisations- und Koordinationsaufwand nach sich ziehen könne. Weiter würde die Gefahr bestehen, dass die vorgesehenen Stellvertretungen nicht über das nötige «*Grundlagenwissen*» des Ratsbetriebs verfügen würden.

Der Kantonsrat empfiehlt mit 32 Ja- zu 23 Nein-Stimmen⁷³, die vorgelegte Änderung des Kantonsratsgesetzes-SH anzunehmen. Da die Vorlage somit nicht die nötige $\frac{4}{5}$ -Mehrheit des Parlaments erhalten hat, untersteht sie nach Schaffhauser Verfassungsrecht dem obligatorischen Referendum.⁷⁴ Dementsprechend bestimmt das Stimmvolk des Kantons SH endgültig, ob sie für ihre gewählten Volksvertreter eine Stellvertretung zulassen will oder nicht.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation / Per ulteriori informazioni sulla votazione:

[Schaffhauser Abstimmungs-Magazin](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)

⁶⁹ Vgl. nArt. 3a Abs. 2 Kantonsratsgesetz-SH.

⁷⁰ Vgl. nArt. 3a Abs. 3 Kantonsratsgesetz-SH.

⁷¹ Vgl. nArt. 3a Abs. 6 Kantonsratsgesetz-SH.

⁷² Vgl. nArt. 3a Abs. 6 Kantonsratsgesetz-SH.

⁷³ Der Kantonsrat des Kantons SH zählt 60 Mitglieder: Art. 52 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Schaffhausen [KV-SH] vom 17.06.2002 ([SHR 101.000](#)).

⁷⁴ Art. 32 lit. c i.V.m. Art. 33 Abs. 1 lit. a e contrario KV-SH.



SO

1. Änderung Verfassung des Kantons Solothurn (KV); Solothurnische Gebäudeversicherung

Am 20.03.2024 beschloss der Solothurnische Kantonsrat⁷⁵ eine Änderung des GVG-SO⁷⁶, in welcher auf formell-gesetzlicher Ebene der kantonalen Gebäudeversicherung eine Reihe von Kompetenzen zukommt. Infolge dieser Gesetzesänderung soll nun die verfassungsrechtliche Grundlage in Art. 99 Abs. 3 KV-SO⁷⁷ in Übereinstimmung mit dem GVG-SO angepasst werden.

Die bereits vorbestehenden Regelungskompetenzen der Gebäudeversicherung hätten sich jahrelang bewährt, stünden aber in Widerspruch mit der aktuellen Verfassungsgrundlage, denn diese kenne bis dato «keine Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons». Diese mache die vorgelegte Verfassungsänderung notwendig, womit Art. 99 KV-SO entsprechend ergänzt wird. Das dem Kantonsrat gegenüber Verordnungen des Regierungsrates zustehende Vetorecht⁷⁸ gemäss Art. 79 Abs. 3 KV-SO soll analog ebenfalls explizit gegenüber Erlassen der kantonalen Gebäudeversicherung gelten. Der Regierungsrat hat das Inkrafttreten der Totalrevision des GVG-SO auf den 01.01.2025 festgelegt.

In der parlamentarischen Beratung ist die Verfassungsänderung unbestritten geblieben. Dennoch hat der Kantonsrat der Vorlage nicht einstimmig, sondern mit 76 Ja- zu 19 Nein-Voten *angenommen*.

Die Vorlage untersteht als Verfassungsänderung dem obligatorischen Referendum (Art. 35 Abs. 1 lit. a KV-SO), womit das Solothurner Stimmvolk über den neuen Art. 99 KV-SO zu entscheiden hat.

2. Anstellungsbehörde für die Staatsschreiberin oder den Staatsschreiber und ihre oder seine Stellvertretung: Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn (KV)

Gemäss Art. 75 Abs. 1 lit. a KV-SO wählt der Kantonsrat den Staatsschreiber der Staatskanzlei (Art. 83 KV-SO: *Stabsstelle von Kantonsrat und Regierungsrat*) und die Stellvertretung. Mit der vorgelegten Verfassungsänderung soll die Wahlkompetenz aufgehoben und neu die alleinige Anstellungskompetenz dem Regierungsrat zukommen.

Gemäss Art. 83 KV-SO ist die Staatskanzlei die allgemeine Stabsstelle des Regierungsrates und des Kantonsrats. In der Praxis ist allerdings die Staatskanzlei nur noch die Stabsstelle des Regierungsrates, seit das Amt des Ratssekretärs/der Ratssekretärin 1989 eingeführt wurde. Seither hat sich eine klare Aufgabenteilung zwischen Parlamentsdiensten und Staatskanzlei «*eingespielt*». Zur organisatorischen Entflechtung zwischen diesen beiden Behörden soll die Staatskanzlei nach dem von der Fraktion *FDP.Die Liberalen* für erheblich erklärten Auftrag nun auch qua constitutionem «*nur*» noch die Stabsstelle des Regierungsrates sein.

⁷⁵ Kantonsratsbeschluss Nr. RG 0025b/2023 über die Totalrevision des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz; GVG) vom 20.03.2024.

⁷⁶ Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz [GVG-SO]) vom 24.09.1972 (BGS 618.111).

⁷⁷ Verfassung des Kantons Solothurn (KV [KV-SO]) vom 08.06.1986 (BGS 111.1).

⁷⁸ Vgl. kritisch hierzu SCHMID STEFAN G., *Parlament und Regierung im Clinch: Das Verordnungs veto in seinen Grundzügen und im Licht der Gewaltenteilung*, in: ZBl 4/2018, S. 163-183.

Die *Mehrheit* des *Kantonsrats* sowie der *Regierungsrat stimmen* dieser geplanten Änderung zu. Nach der Minderheit im Kantonsrat ist seine Wahlkompetenz hinsichtlich des Staatsschreibers «*demokratiepolitisch richtig*», denn diesem komme u.a. bei der Organisation von Volkswahlen und -abstimmungen eine entscheidende Rolle zu.

Der Kantonsrat hat sich mit 72 Ja- zu 21 Nein-Stimmen bei einer Enthaltung für die Annahme der Vorlage ausgesprochen.

Die Vorlage untersteht als Verfassungsänderung dem obligatorischen Referendum (*Art. 35 Abs. 1 lit. a KV-SO*), womit das Solothurner Stimmvolk hierüber schlussendlich bestimmt.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation / Per ulteriori informazioni sulla votazione:

[Kantonale Abstimmungszeitung](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)

SZ



Ausgabenbewilligung für die Realisierung eines neuen Verwaltungs- und Sicherheitszentrums Kaltbach

Das bestehende Verwaltungsgebäude an der Bahnhofstrasse 15 in Schwyz stammt aus den 1960er-Jahren und entspricht gemäss den Erläuterungen des Regierungsrats den heutigen Anforderungen nicht mehr. Da eine Sanierung des Gebäudes nicht in Betracht gezogen werden könne, soll ein Neubau als Ersatz auf dem Kaltbach-Areal gebaut werden.

Mit dem Neubau soll ein modernes Verwaltungs- und Sicherheitszentrum mit insgesamt 500 Arbeitsplätzen realisiert werden. Mit dem Neubau soll zugleich Platz für eine Einsatzleitzentrale der Kantonspolizei SZ sowie derjenigen des Kantons ZG geschaffen werden. Weiter sollen die Stützpunktfeuerwehr sowie der Rettungsdienst in den Kaltbach verschoben werden. Die Kosten würden sich schätzungsweise auf rund CHF 139 Mio. belaufen.

Das *Referendumskomitee* geht davon aus, dass durch die Zentralisierung der Verwaltung die «*Staatsmacht allgegenwärtig*» werde und sich dadurch noch rascher beim «*gemeinen Volk*» entfremde. Der Kanton SZ könne angesichts der ansteigenden Steuerkraft bessere Arbeitsbedingungen anbieten als die Privatwirtschaft, wodurch ihm ein Wettbewerbsvorteil gegenüber dem Privatsektor zukomme. Schliesslich sei nicht verständlich, warum die «*Bürokratiezentrale*» gerade in Kaltbach errichtet werden soll, denn es gebe durchaus Alternativstandorte. Durch die Zentralisierung in Kaltbach würde dort ein substantieller Teil der Beamten ausgesiedelt werden, was schlussendlich das Gewerbe sowie die Gastrobetriebe «*spüren*» würden. Daher empfiehlt das *Referendumskomitee*, die Ausgabenbewilligung *abzulehnen*.⁷⁹

Laut dem *Regierungsrat* und der grossen *Mehrheit* des *Kantonsrats* kann das heutige Verwaltungsgebäude aus «*technischen*» und «*betrieblichen*» Gesichtspunkten nicht mehr den bestehenden Anforderungen genügen. Der Gebäudezustand könne auch durch wiederkehrende Reparatur- und Instandstellungsmassnahmen nicht nachhaltig verbessert werden. Durch mangelnde

⁷⁹ Ausführlich zu den Gegenargumenten des Referendumskomitees siehe [Erläuterungen](#), S. 14 ff.

Isolation sei ein erhöhter Energieverschleiss zu konstatieren. Weiter ermögliche der Zusammenschluss der Sicherheitsorganisationen eine «hohe Sicherheit» sowie eine «effiziente Rettung».⁸⁰

Aus den vorgenannten Gründen empfehlen der *Kantons-* und *Regierungsrat*, die Ausgabenbewilligung *anzunehmen*. Der Kantonsrat hat die Ausgabenbewilligung mit 86 Ja- zu 8 Nein-Stimmen angenommen.⁸¹ Damit hat der Kantonsrat die Ausgaben mit 91,5% der anwesenden Stimmenden⁸² beschlossen.⁸³ Folglich untersteht die Vorlage dem fakultativen Referendum, welches gültig und fristgerecht erhoben worden ist. Daher hat die Stimmbevölkerung über den Ausgabenbeschluss an der Urne zu entscheiden.⁸⁴

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation / Per ulteriori informazioni sulla votazione:

[Erläuterungen](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)

UR



1. Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG)

Das kantonale Steuergesetz⁸⁵ soll durch die Revision an die aktuell geltenden bundesrechtlichen Vorgaben angepasst werden.

Der Kanton legt gemäss dem Landrat wie auch dem Regierungsrat «*grossen Wert*» auf einen «*effizienten Vollzug*» des StG-UR. Die Kantone sind nach [Art. 1 Abs. 1 StHG](#)⁸⁶ dazu verpflichtet, die Anpassungen aufgrund von Vorgaben des Bundesrechts zu übernehmen. Momentan seien auf kantonaler Ebene unbegrenzte Steuerabzüge wie bspw. die Kinderdrittbetreuungsabzüge⁸⁷ oder der Fahrkostenabzug⁸⁸ vorgesehen. Nun sollen für jene Abzugsmöglichkeiten analog zur direkten Bundessteuer angemessene Höchstbeträge festgelegt werden.⁸⁹ Es gibt jedoch auch andere Bereiche, in denen Anpassungen auf Bundesebene stattgefunden haben, welche nun auch in das StG-UR integriert werden sollen.⁹⁰

⁸⁰ Für die weiteren Argumente, welche für die Annahme der Ausgabenbewilligung sprechen siehe [Erläuterungen](#), S. 13 f.

⁸¹ Der Kantonsrat SZ zählt 100 Mitglieder; vgl. § 47 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Schwyz [KV-SZ] vom 24.11.2010 ([SRSZ 100.100](#)).

⁸² § 11 Geschäftsordnung des Kantonsrates (GOKR [GOKR-SZ]) vom 17.04.2019 ([SRSZ 142.110](#)): zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens die Hälfte, d.h. 50 Ratsmitglieder, anwesend sein; da vorliegend 94 Stimmen abgegeben wurden, waren in jedem Fall genügend Ratsmitglieder zur Beschlussfähigkeit anwesend.

⁸³ Vgl. § 87 Abs. 1 f. GOKR-SZ.

⁸⁴ § 35 Abs. 1 lit. b i.V.m. § 34 Abs. 2 lit. c e contrario KV-SZ.

⁸⁵ Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri (Steuergesetz; StG [StG-UR]) vom 26.09.2010 ([RB 3.2211](#)).

⁸⁶ Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14.12.1990 (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG; [SR 642.14](#)).

⁸⁷ Auf Bundesebene können bis zu CHF 25'000.00 für die Kosten der Drittbetreuung eines jeden Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, abgezogen werden; vgl. [Art. 33 Abs. 3](#) des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14.12.1990 (DBG; [SR 642.11](#)).

⁸⁸ Auf Bundesebene können die notwendigen Kosten für arbeitsbedingte Fahrkosten bis zu einem Maximalbetrag von CHF 3'200.00 abgezogen werden (vgl. [Art. 26 Abs. 1 lit. a](#) DBG).

⁸⁹ Nach [Art. 31 Abs. 1 lit. a](#) nStG-UR sollen die pro Jahr notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von CHF 13'000.00 für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort abzugsfähig sein.

⁹⁰ So habe bspw. die Aktienrechtsrevision 2020 verschiedene Verbesserungen für Kapitalgesellschaften hervorgebracht. Durch das geschaffene Kapitalband (vgl. [Art. 653s Abs. 1 f. des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30.03.1911 \[Fünfter Teil: Obligationenrecht; SR 220\]](#)) sei den Gesellschaften grössere Flexibilität bezüglich ihrer Kapitalstruktur gegeben worden, was sich schliesslich auch auf die Steuern auswirke.

Sowohl der *Regierungsrat* als auch der *Landrat empfehlen*, die StG-UR Vorlage zur Teilrevision des StG-UR *anzunehmen*. Der Landrat hat die Vorlage einstimmig mit 57 Ja-Stimmen verabschiedet.⁹¹ Im Kanton UR hat die Legislative alle wichtigen Bestimmungen in Form des Gesetzes zu erlassen (*Art. 90 Abs. 1 in initio KV-UR*). Diese beschlossenen Gesetze sind stets dem Urner Stimmvolk zur Abstimmung zu unterbreiten (*Art. 90 Abs. 1 i.V.m. Art. 24 lit. b KV-UR*). Damit ist das obligatorische Referendum «*unverzichtbarer Bestandteil des formellen Gesetzes*»⁹² im Kanton UR.

2. Energieverordnung des Kantons Uri (EnV)

In der Abstimmung vom 22.10.2023 nahmen die Urner Stimmberechtigten das totalrevidierte kantonale Energiegesetz mit 68,44% deutlich an.⁹³ Die genauen Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Energiegesetz hat der Landrat nun in der Energieverordnung⁹⁴ festgelegt. Die EnV-UR sieht u.a. bei Neubauten, Erweiterungen und Dachsanierungen eine Pflicht zur Nutzung von Sonnenenergie vor.⁹⁵

Im Gegensatz zu anderen Kantonen sieht die neue, hier vorgelegte EnV-UR eine Untergrenze hinsichtlich der Geltung der Solarinstallationspflicht vor. Damit soll der Bau von «*Kleinstanlagen*» verhindert werden.

Interkantonaler Vergleich:

Viele Kantone sehen für die Neuerrichtung von Gebäuden eine Eigenstromversorgungspflicht vor. So gilt diese Pflicht auch im Kanton SZ⁹⁶ und im Kanton FR⁹⁷. In den jeweiligen kantonalen Gesetzen und Verordnungen lässt sich – im Gegensatz zu der EnV-UR – nicht immer eine flächenmässige Untergrenze auffinden. Der Kanton SZ sieht bspw. vor, dass die «*Elektrizitätserzeugungsanlage*» eine gewisse Mindestgrösse haben muss, jedoch für die Erweiterung von bestehenden Gebäuden eine flächenmässige Untergrenze vorgesehen wird.⁹⁸ Der Kanton SZ kennt also auch für gewisse Anforderungen flächenmässige Untergrenzen, es lässt sich jedoch nicht eine derart «*tiefe*» Untergrenze von 100m² wie es der Kanton UR vorsieht, auffinden.

Die EnV-UR ist dergestalt formuliert, dass in Zukunft nicht jedes Gebäude Sonnenenergie nutzen muss. Insbesondere ist vorgesehen, dass Gebäude mit einer Grundfläche von weniger als 100m² von der Installationspflicht ausgenommen sind, was rund 41% der bestehenden Gebäude im Kanton UR betreffen würde.⁹⁹

⁹¹ Der Urner Landrat zählt 64 Mitglieder: Vgl. Art. 87 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Uri [KV-UR] vom 28.10.1984 (RB 1.1101).

⁹² AUER ANDREAS, Staatsrecht der schweizerischen Kantone, Bern 2016, Rz. 662 in fine: Der Kanton UR ist bundesweit der einzige, in welchem von der kantonalen Legislative beschlossene Gesetze stets und ausnahmslos dem obligatorischen Referendum unterliegen.

⁹³ S. Newsletter Kantonale Volksabstimmungen vom 22. Oktober 2023, S. 2; s. weitergehend auch die Rubrik [Vollzug Uri](#) der EnFK.

⁹⁴ Vgl. Energieverordnung des Kantons Uri [EnV-UR] vom 15.11.2023 (RB 40.7213 [*geplant*]); für weitergehende konkrete Informationen s. die kantonale Seite [Fakten zur Energieverordnung Uri \(EnV\)](#).

⁹⁵ Vgl. Art. 21 Abs. 1-3 EnV-UR.

⁹⁶ Vgl. Art. § 8c Abs. 1 Kantonales Energiegesetz [EnG-SZ] vom 16.09.2009 (SRSZ 420.100).

⁹⁷ Vgl. Art. 11b Abs. 1 Energiegesetz (EnGe [EnGe-FR]) vom 09.06.2000 (SGF 770.1).

⁹⁸ Vgl. § 24d Abs. 2 lit. c der Energieverordnung [EnV-SZ] vom 16.02.2010 (SRSZ 420.111).

⁹⁹ Vgl. Art. 21 Abs. 1-3 EnV-UR.

Für das *Initiativkomitee* stellt die in der EnV-UR getroffene Ausgestaltung der Solarpflicht einen zu grossen Eingriff in das Privateigentum¹⁰⁰ der Urner Bevölkerung dar. Nach dem geltenden EnG¹⁰¹ des Bundes müssen Gebäude – die Pflicht betrifft auf bundesrechtlicher Ebene nur Neubauten – mit einer anrechenbaren Fläche von über 300m²¹⁰² mit einer Solaranlage ausgestattet werden. Demgegenüber erscheint dem Initiativkomitee die angestrebte Untergrenze von 100m² als überspitzt. Eine derart strenge Regelung hätte laut dem Initiativkomitee viel eher im EnG-UR und nicht in einer Verordnung verankert werden müssen. Weiter sei eine derartige Regelung mit administrativem Mehraufwand verbunden, da die Zunahme der Einzelfallabklärungen zunehmen würde. Ferner verteuere eine derartige Solarpflicht das Bauen insgesamt. Es sei vorstellbar, dass dadurch «*pragmatische, kostengünstigere andere bauliche Sanierungsvarianten*» in Anbetracht der Gesamtkosten erschwert werden würden.¹⁰³

Für den *Regierungsrat* ist die bestehende bundesrechtliche 300m²-Grenze mit dem EnG-UR nicht kompatibel, weil durch die hoch angesetzte Obergrenze von 300m² nur rund 8% der Gebäude davon betroffen seien. Die Solarpflicht, welche sich aus dem Energiegesetz des Kantons UR ergibt und zugleich den Volkswillen darstelle, wäre mit einem derart kleinen Prozentsatz nicht erfüllt. Es würde darüber hinaus keine finanzielle Mehrbelastung anfallen.

Der *Landrat* hat am 15.11.2023 die EnV-UR mit 50 Ja- zu 4 Nein-Stimmen *gutgeheissen* und *empfiehlt* daher die *Annahme* der EnV-UR. Im Gegensatz zu Urner Gesetzen unterstehen Verordnungen des Urner Landrates dem fakultativen Referendum (*Art. 25 Abs. 2 lit. a i.V.m. Art. 90 Abs. 2 KV-UR*). Gegen die EnV-UR wurde mit Eingabe vom 01.02.2024 mit 1'543 gültigen Unterschriften das Referendum ergriffen,¹⁰⁴ womit das fakultative Referendum gemäss Art. 25 Abs. 1 und 3 KV-UR gültig zustande gekommen ist.¹⁰⁵ Daher haben die Stimmberechtigten über die Einführung der neuen EnV-UR an der Urne zu entscheiden.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation / Per ulteriori informazioni sulla votazione:

[Kantonale Abstimmungsbotschaft](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)

¹⁰⁰ Der verfassungsrechtliche Schutz des Eigentums ist in Art. 26 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18.04.1999 (BV; [SR 101](#)) garantiert.

¹⁰¹ Energiegesetz vom 30.09.2016 (EnG; [SR 730.0](#)).

¹⁰² Im Kanton UR würde eine derartige Untergrenze für die Solarpflicht ungefähr 8% aller Gebäude betreffen (*vgl. kantonale Abstimmungsbotschaft, S. 20*).

¹⁰³ Für weitere Bedenken des Referendumskomitees siehe [kantonale Abstimmungsbotschaft, S. 28 ff.](#)

¹⁰⁴ Vgl. Medienmitteilung [Kantonales Referendum gegen die Energieverordnung; Zustandekommen](#) vom 29.02.2024.

¹⁰⁵ Für das Zustandekommen des Referendums müssen im Kanton UR 450 Stimmberechtigte, deren Stimmberechtigung amtlich beglaubigt ist, innert 90 Tagen seit Bekanntmachung der Referendumsvorlage ihr Begehren einreichen: vgl. ferner Art. 62 f. und 77 ff. des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG [WAVG-UR]) vom 21.10.1979 ([RB 2.1201](#)).

Wiederholung der Abstimmung vom 09.06.2024!

Bereits am 09.06.2024 haben die Zuger Stimmberechtigten über exakt dieselbe Vorlage an der Urne abgestimmt. Der Regierungsrat des Kantons ZG hat diese jedoch «[a]ufgrund von Unregelmässigkeiten im Rahmen der Auszählung» für ungültig erklärt, da teilweise ungültige Stimmzettel mitgezählt wurden.¹⁰⁶ Erstmals konnte man die Stimmzettel perforieren, was die Auszählung erleichtern sollte. Manche Gemeinden hätten es jedoch «versäumt», unvollständige Stimmabgaben für ungültig zu erklären. Aus diesem Grund hat er beschlossen, die Abstimmung über die Transparenz-Initiative am 22.09.2024 zu wiederholen.¹⁰⁷

ZG



Verfassungsinitiative für die Offenlegung der Politikfinanzierung (Transparenz-Initiative) und Gegenvorschlag zur Verfassungsinitiative für die Offenlegung der Politikfinanzierung (Transparenz-Initiative)

Mit der angestrebten Verfassungsinitiative¹⁰⁸ soll eine Verpflichtung in KV-ZG¹⁰⁹ eingeführt werden, welche vorsieht, dass die Öffentlichkeit über die politische Finanzierung zu informieren ist. Im Jahr 2022 hat der Bund bereits gesetzliche Bestimmungen zur Transparenz bezüglich der Politikfinanzierung in Kraft gesetzt.¹¹⁰ Im Kanton ZG besteht bis dato weder auf Verfassungs- noch Gesetzesstufe eine solche Transparenzbestimmung. Mit der angestrebten Verfassungsinitiative soll das geändert werden.¹¹¹

Bürger sollen Bescheid wissen, wie die Politikfinanzierung konkret ausgestaltet ist. Dafür sieht die Verfassungsinitiative vor, dass die politischen Parteien sowie die Kampagnenorganisationen ihre Einnahmen und Spenden von Privaten über CHF 5'000.00¹¹² und von Firmen über CHF 1'000.00¹¹³ offenlegen müssen. Damit könne dem abnehmenden Vertrauen der Bevölkerung in Bezug auf die Politik entgegengewirkt werden.

Das *Initiativekomitee* befürwortet die angestrebte Transparenzbestimmung, weil die finanziellen Mittel im Rahmen von politischen Kampagnen eine zentrale Rolle spielen würden. Wahl- und Abstimmungskämpfe seien finanzintensiv und die Einwirkungsmöglichkeiten würden sich je nach den finanziellen Mitteln der Parteien unterscheiden. Diese ungleichen Bedingungen müssten laut dem *Initiativekomitee* bei der Abgabe der Stimme mitberücksichtigt werden können. Es sei vorstellbar, dass durch Geldgeber ein Abhängigkeitsverhältnis entstehen kann. Die Bürger sollen daher diese im

¹⁰⁶ Medienmitteilung «*Abstimmung zu Transparenz-Initiative und Gegenvorschlag ungültig*» des Kantons ZG vom 09.06.2024; vgl. Geschäft #3462: Verfassungsinitiative für die Offenlegung der Politikfinanzierung (Transparenz-Initiative) im Verfahrensstand per 12.06.2024; GERNY DANIEL/TROXLER IRÈNE, in: NZZ vom 09.06.2024; Zuger Abstimmung zur Transparenz-Initiative wird wiederholt, in: SWI swissinfo.ch vom 12.06.2024.

¹⁰⁷ Nach Debakel: Transparenzinitiative zum zweiten Mal an der Urne, in: SRF Regionaljournal Zentralschweiz vom 04.09.2024 (inkl. Radiobericht vom 23.08.2024); ZIEGLER HARRY, Die Abstimmung zur Transparenz-Initiative ist ungültig: «Peinlich» ist ein Wort, das an der Medienkonferenz die Runde machte, in: Zuger Zeitung vom 09.06.2024.

¹⁰⁸ Vgl. auch die Zusammenfassung und weitergehenden Kommentierungen im Newsletter vom 10.06.2024 Kantonale Abstimmungen vom 9. Juni 2024.

¹⁰⁹ Verfassung des Kantons Zug [KV-ZG] vom 31.01.1894 (BGS 111.1).

¹¹⁰ Vgl. Verordnung über die Transparenz bei der Politikfinanzierung vom 24.08.2022 (VPofi; SR 161.18).

¹¹¹ S. dazu aber auch den kritischen Kommentar von TANNER SAMUEL, Die Transparenzregeln zur Finanzierung der Schweizer Politik helfen nicht weiter: Das Parlament hat eine Nebelmaschine gebaut, in: NZZ vom 30.08.2024.

¹¹² Vgl. n§ 29a Abs. 3 lit. c KV ZG.

¹¹³ Vgl. n§ 29a Abs. 3 lit. b KV ZG.

«Hintergrund» ablaufenden Zusammenhänge besser nachvollziehen können und dementsprechend über Interessensbindungen von kandidierenden Personen informiert werden. Die Verfassungsinitiative sei «*moderat*» ausgestaltet, da die Offenlegungsschwellen von CHF 1000 für Firmenspenden und CHF 5000 für Privatspenden gelten.

Es bestehen in einigen Kantonen bereits solche Transparenzbestimmungen, welche dieses Anliegen regeln würden. Der Kanton ZG solle ebenfalls nachziehen.

Interkantonaler Vergleich in Ergänzung zu den Anmerkungen vom 10.06.2024:

Der Kanton SZ statuiert bereits seit 2019 eine Offenlegungspflicht für die Politikfinanzierung.¹¹⁴ Durch das TPG-SZ¹¹⁵ werden die Ausgaben der Kandidaten offengelegt und ersichtlich, wie finanzintensiv Abstimmungs- und Wahlkämpfe für die einzelnen Kandidaten sein können. So belaufen sich die durchschnittlichen Kosten eines Kandidaten im Kanton SZ auf ungefähr CHF 220'000.00.¹¹⁶

Auch in anderen Kantonen ist die Offenlegung der Politikfinanzierung ein Thema.¹¹⁷

Laut dem *Kantons-* und *Regierungsrat* geht die angestrebte Verfassungsinitiative zu weit. Die KV-ZG solle nicht mit «*inhaltlichen Detailbestimmungen überlagert werden*». Auch der Inhalt der Initiative sei nicht genügend überdacht, da nicht klar sei, ob nur Spenden offengelegt werden müssen oder auch die gesamte finanzielle Lage der betroffenen Personen damit gemeint sei. Auch die unterschiedlichen Schwellenwerte für Firmen und Privatpersonen seien in sich nicht nachvollziehbar. Es müsse ferner befürchtet werden, dass Kandidierende unter Umständen abgehalten werden, sich für eine Wahl aufstellen zu lassen. Schliesslich würde die Offenlegung der Informationen einen hohen administrativen Aufwand nach sich ziehen.

Der *Kantons-* und *Regierungsrat* haben aufgrund der vorangehenden «*Befürchtungen*» einen **Gegenvorschlag** ausgearbeitet. Mit diesem soll dem Bedürfnis nach Transparenz Rechnung getragen werden, indem die Parteien, die im Zuger Kantonsrat vertreten sind, künftig ihre Finanzierung offenlegen müssten.¹¹⁸ Weiter sieht er vor, dass nur gewählte, nicht aber kandidierende Personen ihre Interessensbindungen offenlegen müssen.¹¹⁹ Der Gegenvorschlag sei insofern vorteilhaft, als die angestrebten Regelungen «*schlank*» seien und Spielräume für Konkretisierungen auf Gesetzesstufe offenliessen.

Das *Initiativkomitee* kritisiert den angebrachten Gegenvorschlag, weil er das Anliegen der Verfassungsinitiative nicht genügend ernst nehmen würde. Vor allem die fehlenden Schwellenwerte würden einem funktionierenden Transparenzmechanismus zuwiderlaufen, weil ohne verbindliche Richtwerte die Offenlegungspflicht so hoch angesetzt werden könnte, dass die angestrebte Transparenz ins Leere laufen würde. Würden nämlich keine expliziten Schwellenwerte festgelegt werden, dann bestünde die Gefahr, dass sie die Politiker selbst festlegen. Ferner beinhalte der Gegenvorschlag zwar eine Offenlegung der

¹¹⁴ Transparenzgesetz (TPG [TPG-SZ]) vom 06.02.2019 (SRZ 140.700).

¹¹⁵ Vgl. Beitrag SRF: [Erstes Transparenzgesetz der Schweiz kommt zum Einsatz](#) vom 16.09.2022.

¹¹⁶ Für einen Überblick über die Entstehung, Grundlagen, Parteimeinungen etc. rund um das Thema der Politikfinanzierung siehe Marti Andreas, [Neue Regeln auf Kantonsebene, Berner Politfinanzierung soll transparent werden](#), in: Der Bund vom 02.05.2024.

¹¹⁷ So etwa auch im Kanton BE: [Medienmitteilung des Regierungsrates](#) vom 24.10.2023 des Kantons BE.

¹¹⁸ § 29a Abs. 1 lit. a und lit. b nKV ZG des Gegenvorschlages.

¹¹⁹ § 29a Abs. 1 lit. c nKV ZG des Gegenvorschlages.

Interessenbindungen, doch würde dies nur gewählte Mandatsträger auf Kantonebene betreffen. Es bestünde jedoch ein Interesse daran, die Interessensbindungen von Kandidierenden zu kennen und es sei nicht ersichtlich, warum die kommunale Ebene aussen vorgelassen werde. Eine einheitliche Regelung wäre wünschenswert.¹²⁰

Der *Kantons-* und *Regierungsrat* empfehlen, die *Verfassungsinitiative abzulehnen* und stattdessen den *Gegenvorschlag anzunehmen*. Im *Kantonsrat* wurde die *Verfassungsinitiative* mit 19 Ja- zu 55 Nein-Stimmen *abgelehnt* und der *Gegenvorschlag* mit 52 Ja- zu 20 Nein-Stimmen *angenommen*. Da jede Verfassungsrevision im Kanton ZG gemäss § 79 Abs. 3 KV-ZG dem obligatorischen Referendum unterliegt, hat das Stimmvolk über Initiative und Gegenvorschlag endgültig zu bestimmen.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation / Per ulteriori informazioni sulla votazione:

[Abstimmungserläuterungen](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)

ZH



Bildungsgesetz (Änderung vom 26. Februar 2024; Stipendien für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer)

Können auszubildende Personen nicht selbst für ihre Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten aufkommen, unterstützt der Kanton ZH die Betroffenen mit Beiträgen.¹²¹ Nach geltendem Recht können vorläufig aufgenommene Personen erst nach einem fünfjährigen Aufenthalt in der Schweiz von Ausbildungsbeiträgen profitieren.¹²² Demgegenüber sind von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge beitragsberechtigt, ohne eine bestimmte Frist abwarten zu müssen.¹²³ Mit der angestrebten Gesetzesänderung soll die Wartefrist für die Ausrichtung von Ausbildungsbeträgen für vorläufig aufgenommene Personen abgeschafft werden.¹²⁴

Vorläufig aufgenommene Ausländer können notorischerweise nicht weggewiesen werden, weil die Wegweisung entweder nicht möglich oder unzumutbar ist.¹²⁵ Nach fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz können die vorläufig aufgenommenen Ausländer eine Aufenthaltsbewilligung (*Ausweis B*) beantragen.¹²⁶ Die angestrebte Gesetzesänderung sei insofern vorteilhaft, als dass der überwiegende Teil der Ausländer, welche erst nach der fünfjährigen Frist in den Genuss von Ausbildungsbeträgen komme, sowieso über eine längere Zeit in der Schweiz bleiben würde. Eine rasche berufliche Integration sei daher zu begrüssen. Die aktuelle Regelung habe u.a. zur Folge, dass vorläufig aufgenommene Ausländer eine Berufslehre oder ein Studium nur mit Unterstützung der Sozialhilfe absolvieren können. Dies soll durch die Gesetzesrevision geändert werden. Die sozialhilferechtlich

¹²⁰ S. weitergehend: [Lesermeinungen zur Transparenz-Initiative](#), in: Zuger Zeitung vom 03.09.2024.

¹²¹ Vgl. § 16 Abs. 1 f. des Bildungsgesetzes (BiG [BiG-ZH]) vom 01.07.2002 (LS 410.1).

¹²² Vgl. § 17 Abs. 1 lit. d BiG-ZH.

¹²³ Vgl. § 17 Abs. 1 lit. e BiG-ZH; Für die Unterscheidung zwischen ankerkannten und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge vgl. die [Informationsbroschüre für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene](#) des SEM, 2. Aufl., Bern 2019, S. 3 ff.

¹²⁴ Vgl. § 17 Abs. 1 lit. f nBiG ZH.

¹²⁵ [Informationsbroschüre für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene](#), a.a.O., S. 5.

¹²⁶ [Informationsbroschüre für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene](#), a.a.O., S. 4.

zuständigen Gemeinden würden durch die Abschaffung der Wartefrist entlastet werden. Schliesslich sei aus volkswirtschaftlicher Sicht die Abschaffung der Frist von fünf Jahren insofern sinnvoll, als dass dadurch ein Beitrag zur Bekämpfung des Fachkräftemangels geleistet werden könne, da die betroffenen Personen schneller für ihre Ausbildungen finanziell unterstützt werden und folglich früher auf den Arbeitsmarkt gelangen würden. Aktuell geht man von Mehrkosten in der Höhe von CHF 3 Mio. aus.¹²⁷

Für die *Minderheit* im *Kantonsrat* ist die angestrebte Gesetzesänderung verfehlt, da die vorläufige Aufnahme von Ausländern nicht die Integration zum Gegenstand hat, sondern eine rasche Rückkehr ins Heimatland im Mittelpunkt bezweckt.¹²⁸ Weiter erfolge die Integration von vorläufig aufgenommenen Ausländern schon heute mit Steuermitteln. Demnach würde der Bund den Kantonen für jede vorläufig aufgenommene Person rund CHF 18'000.00 zu Händen der Sozialhilfe zzgl. einer einmaligen Integrationspauschale¹²⁹ von ebenfalls CHF 18'000.00 leisten. Weiter sei die Gleichbehandlung der vorläufig aufgenommenen Ausländer und Flüchtlinge eine faktische Unterwanderung des Asylrechts, weil eine derartige Gleichbehandlung dem Volkswillen aus dem Jahr 2016, wonach der Status F¹³⁰ für vorläufig aufgenommene Ausländer sich klar vom Status B¹³¹ für ankerkannte Asylbewerber abgrenzen soll, entgegenstehe. Schliesslich würden die Steuerzahler die höheren Kosten für Ausländer mit Ausweis F tragen. Es würden somit Fehlanreize geschaffen werden.

Der *Kantonsrat* hat am 26.02.2024 die vorgelegte Änderung des BiG-ZH mit 95 Ja- zu 76 Nein-Stimmen *befürwortet*. Sowohl der *Kantonsrat* als auch der *Regierungsrat* empfehlen, die Gesetzesänderung anzunehmen. Es kommt zu einer Volksabstimmung, weil gegen die vom Kantonsrat beschlossene Gesetzesänderung das Kantonsratsreferendum¹³² ergriffen wurde.¹³³

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation / Per ulteriori informazioni sulla votazione:

[Abstimmungszeitung](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu / Ritorno alla panoramica](#)

¹²⁷ Für nähere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen s. [Abstimmungszeitung](#), S. 5.

¹²⁸ S. dazu insbes. [Erläuterungen des Bundesrates zur Änderung des eidgenössischen Asylgesetzes](#) vom 05.06.2016, S. 50.

¹²⁹ S. dazu [Rundschreiben: Eingabe zur Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz im Rahmen der KIP 2018-2021](#), S. 14 ff und [Faktenblatt - Die Integrationsagenda kurz erklärt](#).

¹³⁰ S. dazu [Art. 83 ff.](#) des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16.12.2005 (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; [SR 142.20](#)).

¹³¹ S. dazu [Art. 58 ff.](#) des Asylgesetzes vom 26.06.1998 (Asylgesetz, AsylG; [SR 142.31](#)).

¹³² Vgl. Art. 33 lit. f Unterbuchstabe c der Verfassung des Kantons Zürich [KV-ZH] vom 27.02.2005 ([LS 101](#)).

¹³³ Vgl. [Referendumsdatenbank](#) des Kantons ZH.